



Amtsgericht Rheine

Beschluss

In dem Verfahren zur **Zwangsversteigerung** des Grundbesitzes in der Gemarkung
Rheine Stadt

Grundbuchbezeichnung:

Grundbuch von Rheine Stadt Blatt 2092,

BV Ifd. Nr. 2

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 176, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche,
Steinstraße 12, Größe: 300 m²

wird der **Beschluss über die Terminsbestimmung vom 16.12.2025 entsprechend § 319 ZPO** wegen offensichtlicher Unrichtigkeit dahingehend **berichtigt**, dass es richtigerweise heißen muss:

Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) **gelten** weiterhin.

Gründe:

Die Berichtigung war erforderlich, weil der Zuschlag im ersten Termin **NICHT** wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze von Amts wegen versagt wurde, was zu einem neuen Termin ohne Grenzen führt. Das Verfahren wurde gemäß § 77 Abs. 1 ZVG einstweilig eingestellt, weil im Versteigerungstermin vom 08.10.2025 ein Gebot auf das Versteigerungsobjekt nicht abgegeben worden ist, so dass die Grenzen für den Folgetermin bestehen bleiben.

Wegen der Eindeutigkeit und Geringfügigkeit der Berichtigung wurde auf eine Anhörung der Beteiligten verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft. Diese ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der

Zustellung des Beschlusses. Die Beschwerde kann beim Amtsgericht Rheine Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine oder beim Beschwerdegericht, dem Landgericht Münster Am Stadtgraben 10, 48143 Münster eingelegt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Die Beschwerde kann in Schriftform, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments erfolgen. Das elektronische Dokument muss von der verantwortenden Person signiert oder mit deren qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Es muss in einem der gemäß § 130a Abs. 2 ZPO zulässigen Dateiformate und auf einem gemäß § 130a Abs. 4 ZPO vorgesehenen Übermittlungsweg eingereicht werden. Eine Übermittlung mittels einfacher E-Mail an das Gericht genügt nicht.

Rheine, 23.12.2025

Amtsgericht